

Ergänzende Bedingungen

der OIE AG (OIE) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Rechnungsstellung, Zahlungsweisen

1.1

OIE rechnet den Energieverbrauch unentgeltlich in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungsstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bietet OIE eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an; der Kunde kann OIE den gewünschten Rechnungsturnus in Textform mitteilen.

1.2

OIE stellt die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haftet OIE nach den gesetzlichen Regelungen.

1.3

Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat zu bezahlen.

2. Mahnpauschale und sonstiger Schadenersatz

2.1

Für eine Mahnung per Post wird entsprechend § 17 Absatz 2 GasGVV eine **Mahnpauschale** in Rechnung gestellt. Die Mahnpauschale beträgt **1,10 Euro**.

Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugsschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2.2

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens im Falle von Verzug (z. B. aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung oder Wiederherstellung der Versorgung im Sinne von § 19 GasGVV) oder bei einer von Ihnen zu vertretenden Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten bleibt vorbehalten.

3. Lieferantenwechsel, aktuelle Informationen

Ein Wechsel des Lieferanten ist unentgeltlich und wird zügig durchgeführt. Aktuelle Informationen zur Grundversorgung und zu den Preisen finden sich unter oie-ag.de

4. Verwendungshinweis bei Erdgas

Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis und darf nicht als Kraftstoff verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Verwendung nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig ist. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Stand 01.01.2022